Redaktioneller Teil.

(Mr. 36.)

Gefamtausgabe, gefammelte Werke, famtliche Werke.

Bon Robert Boigtlander.

Unter diesem Titel hat herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Bengel Goldbaum in Berlin, der Synditus des Derbandes Deutscher Ergabler« im Borfenblatt Nr. 54 eine Darlegung ericheinen laffen, die nicht ohne Erganzung bleiben fann. In dem Auffat murben nämlich fehr verschiedene Rechtsbegiehungen berührt: die der Berleger von Gesamtausgaben gu denen der Einzelausgaben; der Berleger, Berfaffer, Herausgeber ju der Leserwelt; der Berleger zu den Sortimentern und dieser ju ihren Runden. Die Unterscheidung aber, welche dieser Begiehungen gerade gemeint ift, tritt nicht icharf hervor, und außerdem find meines Erachtens manche der Ausführungen Goldbaums anfechtbar.

In ber gemeinsprachlichen Schattierung bedeuten jene drei Begriffswörter etwa folgendes: Gine Gefamtaus: gabe tann alle Berte eines Berfaffers enthalten, tann fich aber auch beichränken, zeitlich etwa auf alle feine bis jur Beranstaltung ber Gesamtausgabe erschienenen Berke, und fachlich z. B. auf nur die dichterischen, philosophischen, arztlichen Werke eines vielseitigen Berfassers. Unter »Sämtlichen Werkens eines Verfassers versteht man sein ganzes schrift= stellerisches Lebenswert, doch mit einer noch zu erörternden Ein= schräntung. Der Titel »Die gesammelten Berte« bedeutet genau dasselbe; fehlt aber der bestimmte Artifel, so ift zwar die Bollständigkeit nicht geradezu verneint, aber doch eine gewisse Auswahl zu vermuten.

In der Rechtsfprache festgelegt ift meines Wissens nur der Begriff & Gefamtausgabe« durch das Gefet über Berlagsrecht § 2, Abf. 3. Es wird hier dem Berfaffer die Befugnis erteilt, nach Ablauf von 20 Jahren nach Erscheinen seine Einzelwerke zu seiner Gesamtausgabe« zu vereinigen. Die Borschrift engt also das Recht der Berleger der Einzelwerke ein, ist aber felbst ziemlich eingeengt durch die 20-Jahrgrenze. Ein 60jähriger Schriftsteller tann nur diejenigen Werke in einer Gesamtausgabe vereinigen, die er bis zu seinem 40. Lebensjahre hat erscheinen lassen. Daraus schon ergibt sich eine sehr wesentliche Einschräntung des Begriffs »Gesamtausgabe«; ergibt sich noch weiter, daß dieser Begriff sich für den einzelnen Schriftsteller alljährlich er weitert, bis 20 Jahre nach dem Erscheinen seines letten Werkes für ihn sich die Begriffe »Gesamtausgabe« und »Sämtliche Werke« beden fonnen.

Nun haftet aber allen drei Begriffen: Besamtausgabe, Samtliche Werke, Gesammelte Werke noch eine selbstverständliche E in sch ränkung an durch das Recht des Urhebers, zu seinen Lebgeiten oder 30 Jahre nach seinem Tode durch seine Erben gu bestimmen, was aufgenommen werden soll, was nicht. Niemand fann gezwungen werden, etwa Jugende, überholte Gelegenheitse arbeiten, Frriges in eine Bereinigung seiner Schriften aufgunehmen; Tatt, Geschmad und Klugheit verbieten dies auch den Herausgebern nach Ablauf der Schutfrift. Ausnahmen bilden nur die seltenen Fälle, wenn ein vom Urheber verworfenes Bert ipater doch aus irgendeinem Grunde eine Bedeutung erlangt, wenn auch nur die einer Urfunde für die innere Entwidlung des Berfassers, wenn es also für ihn wesenswichtig geworden ift. - Die Aufnahme von Briefen des Berfaffere in seine Camtlichen oder Gesammelten Werte tann nur bann erwartet werden, wenn der Berfasser oder seine Erben sie vorher bereits als »Wert« haben erscheinen laffen.

Goldbaum macht nun eine auffällige Unterscheidung: in Geschienenen Werke aufgenommen werden; fehlen sie, dann liegt keine Reichsgericht und Prof. Kohler für Recht halten, so hätte es im

Gefamtausgabe vor . Dagegen meint Goldbaum, bei »Samtlichen Werten. gelte, daß nicht alles, was ein Schriftsteller ichriftlich niederlege, »Wert« sei, sondern nur das, »was Berkehrsform angenommen hat . - Rein, in jedem Falle bestimmen Berfaffer, feine Erben oder der Berausgeber, welche Arbeiten wegzulaffen find. — Und was heißt: »Bertehrsform«? Zeitungs-, Beitschrifts oder sonstige Sammelwerkartikel für sich haben feine Bertehrsform, denn fie find Bestandteile des Sammelwerts. Goldbaum meint wohl selbständig erschienene Werke. Aber auch das stimmt nicht gang, weil eben der Herausgeber allein gu verantworten hat, mas er glaubt ausscheiden zu muffen. Gibt er seine Grunde dafür, wie üblich, in der Einleitung an, so hat es dabei sein Bewenden, literarisch sicher, rechtlich meines Erachtens auch, wenn nicht der Berleger durch unvorsichtige Fassung des Titels oder der Anfündigungen geradezu eine Täuschung über den Inhalt hervorruft. Borficht gegenüber der anscheinend bei den Gerichten beliebt gewordenen überscharfen Beurteilung vermeintlichen sunlauteren Wettbewerbse ist allerdings angebracht.

Bon »Sämtlichen Werken«, meint Goldbaum weiter, muffe man verlangen, daß fie nicht nur alle gedrucken Werke umfaffen, sfie muffen auch die ungedruckten enthalten«. Der Räufer werde getäuscht, wenn er nicht sin oben genanntem Sinnes alle Werte erhalte. (Also alles, was »Verkehrsform« angenommen hat? Mit Weglaffung nur von Bertlofem?) Gine Ginschränkung fönne man nur für Volksausgaben machen; bei diesen genüge es, wenn die veröffentlichten Werte zusammengefaßt würden. — Richtig daran ift, daß gemeinbegrifflich zwischen Ausgaben mit philologisch-literarischem Apparat, mit dem Unspruch miffenichaftlicher Bollständigkeit und zwischen Boltsausgaben unterschieden wird. Rechtsbegrifflich aber tann es nur vollständige oder unvollständige Ausgaben geben, vollständige, vollständigere oder vollständigste nicht. Ich tann nur auf das über das Alleinbestimmungsrecht des Berfassers oder Herausgebers bereits Befagte zurückverweisen.

Sinsichtlich der Besamtausgaben stellt Goldbaum die bestimmte Behauptung auf: »Ein Berfaffer fann mehrere Befamtausgaben veranstalten.« Goldbaum fann sich dabei allerdings auf eine Reichsgerichts-Entscheidung stugen (Juriftische Wochenschrift 1918, Seite 373). Ein Berleger hatte im Jahre 1881 mit einem Berfasser vereinbart, daß dieser nach einer gewissen Beit seine« Gesamtausgabe veranstalten durfe. Der Berfaffer veranstaltete aber zwei, eine davon als wohlfeile Boltsausgabe. Das Reichsgericht urteilte unter Heranzichung des inzwischen, 1901, erlaffenen Befeges über Berlagsrecht, § 2, Abf. 3:

Trop des Gebrauches des Gingulars - vin einer Bejamtausgabe« - ift nicht gu bezweifeln, »daß der Berfaffer auch mehrere Ausgaben nacheinander oder gleichzeitig in verschiedener Ausstattung veranftalten tann. Daß durch die Beranftaltung billiger Gejamtausgaben der Abfat von Einzelwerten mehr oder weniger geichabigt werden fann, ift felbftverftandlich, boch hat bies nicht verhindert, ein foldes Recht des Berfaffers im Berlagsgefebe festzulegen.«

In einer Fugnote hat der befannte Rechtslehrer Dr. Josef Rohler noch hinzugefügt:

»Die gefehliche ober vereinbarte Beftattung gur Befamtausgabe ift eine Beftattung gur Befamtausgabe in all und jeder Beife, alfo mit beliebiger Bahl ber Exemplare und mit beliebiger Bahl ber Auflagen, auch mit ber Doglichfeit, eine Gesamtauflage für verichiebene Berufefreife, alfo auch eine Boltsausgabe zu veranftalten; denn das Berlagerecht an ber Gefamtausgabe ift ein Berlagerecht mit allen Ausladungen. Wefentlich ift nur, daß die Gefamtausgabe eine Gesamtausgabe bleibt und die Berte nicht einzeln verfauflich find.«

Ich muß bekennen, daß diese Ausführungen mich nicht übersamtausgaben muffen alle (wenn auch nur in Zeitungen) er- zeugen können. Hätte der Gesetzgeber sagen wollen, was das